



Marktgemeinde Waldhausen

A-3914 Waldhausen
info@waldhausen.gv.at

Tel 02877 / 7155
Fax DW 4

www.waldhausen.gv.at

Waldhausen, am 01. April. 2022

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN bzw. Speicher zur Stromerzeugung in der Marktgemeinde Waldhausen

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen vom 30. März 2022, gewährt die Marktgemeinde Waldhausen unter nachstehend angeführten Voraussetzungen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Errichtungskosten von Photovoltaikanlagen:

1.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, die der Stromerzeugung bzw. Stromspeicherung für Objekte in der Marktgemeinde Waldhausen dienen. Gefördert wird auch die Erneuerung dieser Anlagen, wenn die zu erneuernde Photovoltaikanlage bereits ein Bestandalter von 10 Jahren aufweist und eine bereits gewährte Förderung der MG Waldhausen mindestens schon 10 Jahre zurückliegt.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 20% der Anschaffungskosten der Photovoltaikzellen, höchstens jedoch € 500,00 je Anlage und Liegenschaft. Der Zuschuss für Stromspeicher beträgt 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 500,00 je Speicher und Liegenschaft.

3.

Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Waldhausen haben oder diesen in der Marktgemeinde Waldhausen begründen werden.
- b) Die Liegenschaft auf der sich die geförderte Photovoltaikanlage befindetet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme dieser Anlage ganzjährig bewohnt werden.



Marktgemeinde Waldhausen

A-3914 Waldhausen
info@waldhausen.gv.at

Tel 02877 / 7155
Fax DW 4

www.waldhausen.gv.at

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung der Photovoltaikanlage ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Freiaufstellung derartiger Anlage soll vermieden werden.

5.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Photovoltaikanlage einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung über die Kollektoroberfläche anzuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand/Gemeinderat vorbehalten. Jenem Gremium obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand/Gemeinderat auf ein Konto des Zuschusswerbers oder in bar an den Zuschusswerber.



Marktgemeinde Waldhausen

A-3914 Waldhausen
info@waldhausen.gv.at

Tel 02877 / 7155
Fax DW 4

www.waldhausen.gv.at

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt worden sind.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Waldhausen zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien treten mit 01. April 2022 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf des Gemeinderates aufrecht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: